

Sitzung vom 17. Mai 2006

740. Anfrage (Alleen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, hat am 6. März 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schweiz soll mehr Alleen und Baumreihen bekommen. Dies ist eine Kampagne des Fonds für Landschaft Schweiz (FLS). Mit dem Alleen-Appell will der FLS erstmals eine eigentliche Kampagne lancieren, die sich landesweit auf die Landschaft auswirken soll. Die zusätzlichen Alleen sollen dem FLS laut Medienberichten in den nächsten drei Jahren eine Million Franken wert sein. Die Kampagne wird ebenso vom Gärtnerverband unterstützt.

Ziel der Kampagne ist es, der Landschaft das Stück Natur zurückzugeben, das man ihr mit dem Strassenbau genommen hat. Alleen prägen das Landschaftsbild, vernetzen und sind Lebensraum. Sie filtern Feinstaub aus der Luft, produzieren Sauerstoff und spenden Schatten.

Noch vor 20 Jahren wurde die Umwelt als «wichtigstes Problem» auf dem «Sorgenbarometer» der Gesellschaft für Sozialforschung ausgewiesen; jetzt rangiert sie noch auf Platz 15. Andererseits werde die Umwelt als Erste genannt bei der Frage, worunter die kommenden Generationen am meisten leiden werden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Grünräume, Luft und Klima zu verbessern sind?
2. In welcher Form beteiligt sich der Regierungsrat an der Kampagne «mehr Alleen in der Schweiz»?
3. Welche Beträge gedenkt der Regierungsrat für die Pflanzung von Alleen auch nach der Kampagne einzusetzen?
4. Wo gedenkt der Regierungsrat die Alleen-Kahlschläge der 50er- und 60er-Jahre zu korrigieren?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat die Gemeinden in ihrem Renaturierungsbestreben zu unterstützen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Das Pflanzen von Bäumen und auch die Anlage und der Unterhalt von Alleen sind ein traditionelles Mittel zur Gestaltung von Verkehrsräumen und Siedlungen. Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) erwähnt dies teilweise ausdrücklich und sinngemäss in den Zielen und Planungsgrundsätzen in Art. 1 Abs. 2 lit. a und b, Art. 3 Abs. 2 lit. b sowie in Abs. 3 lit. b und e.

Alleen sind begrifflich mit Verkehrswegen (Strassen, Bahnen, Kanälen) verbunden. Nach § 3 lit. h des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1) gehören u. a. Bepflanzungen zur Strasse. Die Strassen sind zudem nach den Projektierungsgrundsätzen des Strassengesetzes (§ 14) «mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung» zu projektieren. Die gleichen Projektierungsgrundsätze verlangen aber auch die Beachtung der Sicherheit, der Wirtschaftlichkeit sowie eine Projektierung mit sparsamer Landbeanspruchung.

Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit ist zu bedenken, dass Alleen wegen des Schattenwurfs und der Feuchtigkeit im Winter zu vermehrter Vereisungsgefahr auf Strassen führen können. Bei Elementarereignissen wie Sturm und starkem Schneedruck können fallende Bäume oder abbrechende Äste eine unmittelbare Gefahr für die Benützer der Verkehrswege bedeuten. Alleebäume können aber auch ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für Fahrzeuge darstellen, die mit diesen kollidieren. Da solche Bäume Bestandteil der Strasse sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass daraus unter Umständen eine Werkeigentümerhaftung entstehen könnte. Aus wirtschaftlicher bzw. finanzieller Sicht ist darauf hinzuweisen, dass der Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 2006 eine Reduktion der Standards im Bereich Tiefbau vorgibt; dadurch wird eine Einsparung von 10% erwartet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Pflanzen von Bäumen zu höheren Investitionen und erhöhtem Unterhalt führt und auch einen grösseren Landbedarf zur Folge haben kann.

Aus diesen Gründen werden Bäume entlang von Strassen neu nur zurückhaltend gepflanzt.

Unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben gilt derzeit folgende Praxis:

- a) bei Kleinobjekten (Kreisel, Schutzinseln, Eingangspforten) werden Baumpflanzungen nur mit grosser Zurückhaltung vorgenommen;
- b) bei grösseren Objekten wie z.B. der Glattalbahn oder bei grösseren Strassenraumgestaltungen innerorts werden Bäume als Projektbestandteile ins Strassenprojekt aufgenommen;
- c) bei Ausserortsprojekten erfolgt fallbezogen eine Baumbepflanzung; häufig werden Bäume in Grünstreifen zwischen Radweg und Strasse gepflanzt; gegenüber den früheren Gepflogenheiten sind die Abstände zwischen den Bäumen grösser;
- d) es gibt im Tiefbauamt weder ein eigentliches Baumbepflanzungs- oder Alleen-Wiederherstellungsprogramm für das kantonale Strassennetz, noch ist zu Lasten des Strassenfonds eine entsprechende Unterstützung der Gemeinden für eine solche Ausstattung von deren Strassennetz vorgesehen.

Zu Frage 1:

Eine Verbesserung der Grünräume sowie von Luft und Klima ist zweifellos anzustreben. Die Baudirektion setzt sich in diesem Sinne seit Jahren für intakte, ökologisch sinnvolle und ökonomisch vertretbare Grünräume entlang den Staatsstrassen ein. Ob hingegen das Mittel der Alleen hierfür in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich der Filtrierung des Feinstaubs, geeignet ist, ist ungewiss

Alleen können auch die Luftströmung in Strassenkorridoren beeinflussen. Durch Veränderung der Zirkulation kann die Ausbreitung der vom Strassenverkehr emittierten Schadstoffe behindert werden, was punktuell sogar zu einer Verschlechterung der Luftqualität führen kann.

Beide Wirkungen wurden in der Schweiz bisher nie untersucht. Quantitative Aussagen über eine Verbesserung der Luftqualität durch Alleebäume sind deshalb nicht möglich.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist die Kampagne «mehr Alleen in der Schweiz» zu begrüssen. Alleen sind vor allem für das Landschaftsbild von grosser Bedeutung und können auch positive Wirkungen auf die Luftqualität oder als Schattenspender haben. Die naturschützerische Bedeutung von Alleen hängt jedoch wesentlich von der Lage und insbesondere der Wahl der Baumarten sowie vom Alter der Bäume (weshalb der Erhaltung alter Alleen gegenüber der Neupflanzung grundsätzlich Priorität einzuräumen ist) ab. Besonders wertvoll sind Alleen mit einheimischen und standorttypischen Bäumen. Leider setzen sich jedoch viele Alleen aus standortfremden Baumarten zusammen.

Die Förderung von Alleen ist im Naturschutzgesamtkonzept des Kantons Zürich nicht ausdrücklich vorgesehen. Dementsprechend sind aus Prioritätsgründen im Budget der Fachstelle Naturschutz auch keine Mittel vorgesehen. Der Kanton Zürich beteiligt sich indessen nicht besonders an der erwähnten Kampagne.

Zu Frage 3:

Unabhängig von der Kampagne des Fonds für Landschaft Schweiz pflanzt die Baudirektion heute pro Jahr rund 500 Alleebäume entlang von Strassen und Rad-/Gehwegen. Davon sind mindestens 85% Neupflanzungen. Die Kosten für einen Alleebaum einschliesslich Arbeitskosten belaufen sich auf rund Fr. 1200. Insgesamt setzt der Kanton Zürich im Rahmen von Strassenbau und -unterhalt somit jährlich rund Fr. 600 000 für das Pflanzen von Alleebäumen ein. Wird dies mit der Kampagne des Fonds für Landschaft Schweiz verglichen, mit der in den nächsten drei Jahren eine Million Franken eingesetzt werden soll, erweist sich der finanzielle Einsatz des Kantons Zürich durchaus als beachtlich. Es ist vorgesehen, dass die Pflanzungen in dieser Grössenordnung weitergeführt werden.

Zu Frage 4:

Eine Kampagne zur umfassenden Wiederherstellung der ursprünglichen Alleen erscheint unter den heutigen verkehrlichen und finanziellen Bedingungen nicht zweckmässig. Bäume werden heute vor allem als Gestaltungselemente in Ortschaften eingesetzt. Das Tiefbauamt sucht hier zusammen mit den Gemeinden nach Lösungen im Einzelfall, die eine Aufwertung der Strassenräume erlauben und auch finanziell vertretbar sind. Verschiedene Ortsdurchfahrten konnten so in der letzten Zeit bereits aufgewertet werden.

Im Ausserortsbereich eignen sich zudem Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Rad-/Fusswegen zur Bepflanzung mit Bäumen. Es ist vorstellbar, abhängig von den konkreten Umständen eine dichtere und oder eine beidseitige Bepflanzung vorzusehen.

Zu Frage 5:

Eine besondere finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton ist für diesen Zweck nicht vorgesehen. Als Bestandteil der Strassen werden aber auch Bepflanzungen durch Staatsbeiträge an den Bau und Unterhalt von kommunalen Strassen subventioniert, sofern die entsprechende Gemeinde beitragsberechtigt ist.

Wenn die Bepflanzung nicht im Strassenraum, sondern auf privatem Grund erfolgen soll, können die Gemeinden entsprechende Bepflanzungsvorschriften in die Bauordnung aufnehmen, oder Alleepflanzungen können (zweckmässigerweise auf Grund entsprechender Vorgaben im

kommunalen Richtplan) im Baubewilligungsverfahren gestützt auf §238 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) verlangt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi